

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

(geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission SGB IX am: 09.08.2023)

zwischen dem Land als Träger der Eingliederungshilfe

- vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

und

den Vereinigungen der Leistungserbringer

- Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

- AWO Bezirksverband Pfalz e. V.
- AWO Bezirksverband Rheinland e. V.
- Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.
- Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e. V.
- Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband Rheinland-Pfalz/ Saarland

per Vollmacht vertreten durch die Vorsitzende der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V.

- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

- Landeskrankenhaus (AöR)

- Pfalzkrankenhaus (AöR)

- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (vdab)

wird nachfolgender Rahmenvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

A. Präambel

B. Allgemeiner Teil

I. Gegenstand und Grundlagen

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

§ 2 Personenkreis

§ 3 Teilhabe an Bildung

II. Leistungsvereinbarung

§ 4 Inhalt der Leistungsvereinbarung

§ 5 Leistungsgrundsätze

§ 6 Umfang der Leistung

§ 7 Personelle Ausstattung

§ 8 Räumliche und sächliche Ausstattung

§ 9 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

§ 9a Wirksamkeit der Leistungen

§ 10 Schutz- und Präventionsmaßnahmen

III. Vergütungsvereinbarung

§ 11 Grundsätze der Vergütung

§ 12 Inhalt der Vergütungsvereinbarung

§ 13 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen

§ 14 Personalaufwand

§ 15 Sachaufwand

§ 16 Investitionsbetrag

§ 17 Zahlungsweise und Abrechnung

§ 17a Leistungsbestätigung

IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

§ 18 Aufforderung zu Vertragsverhandlungen

§ 19 Externer Vergleich

V. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

§ 20 Prüfung nach § 128 SGB IX

§ 21 Abwicklung der Prüfung

§ 22 Prüfungsbericht und Prüfungsfolgen

VI. Gemeinsame Kommission SGB IX

§ 23 Gemeinsame Kommission SGB IX

C. Besonderer Teil

I. Soziale Teilhabe

§ 24 Gegenstand und Grundlagen

§ 25 Ziele der Leistungen der Sozialen Teilhabe

§ 26 Leistungen der Sozialen Teilhabe

§ 27 Bestandteile der Leistungen

§ 28 Basismodule

§ 29 Leistungsmodule

§ 30 Leistungen in besonderen Wohnformen

§ 31 Vereinfachtes Kalkulationsverfahren

§ 31a Vorhalteleistungen

§ 31b Wegezeiten

§ 31c Abwesenheiten

§ 31d Auslastung

§ 31e Tagesangebote (Tagesgruppe, -förderung, -struktur, -stätte)

§ 31f Betrag nach § 113 Absatz 5 SGB IX

§ 31g Individuelle Verhandlungen

§ 32 Bestandteile der Vergütung

§ 33 Investitionsbetrag

II. Teilhabe am Arbeitsleben

§ 34 Gegenstand und Grundlagen

§ 35 Personenkreis

§ 36 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt

§ 37 Ziel der Leistung

§ 38 Leistungsvereinbarung

§ 39 Art, Inhalt und Umfang der Leistung

§ 40 Struktur der Leistung

§ 41 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte

§ 42 Beschäftigungszeit

§ 43 Personelle Ausstattung

§ 44 Räumliche und sächliche Ausstattung

§ 45 Bestandteile der Vergütungsvereinbarung

- § 46 Kalkulation der Vergütung
- § 47 Kalkulation der Leistungspauschale
- § 48 Kalkulation des Investitionsbetrages
- § 49 Kalkulation der Beförderungspauschale
- § 50 Kalkulation der Sozialversicherungsbeiträge
- § 51 Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der Werkstatt
- § 52 Grundsätze der Abrechnung
- § 53 Arbeitsergebnis
- § 54 Werkstätten-Statistik
- § 55 Anleitung und Begleitung gemäß § 61 SGB IX und § 61 a SGB IX
- § 56 Andere Leistungsanbieter

D. Schlussvorschriften

- § 57 Leichte Sprache und Barrierefreiheit
- § 58 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages
- § 59 Ergänzende Vereinbarungen
- § 60 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung
- § 61 Salvatorische Klausel

E. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Verbraucherpreisindex
- Anlage 2 Modul- und Leistungsbeschreibungen/ Checkliste „Inhalte Leistungsbeschreibung“
- Anlage 3 Musterleistungs- und Vergütungsvereinbarung Soziale Teilhabe
- Anlage 4 weggefallen
- Anlage 5 Grundlage für die Mietkalkulation
- Anlage 5a Abschreibung und Instandhaltung
- Anlage 6 Musterleistungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben
- Anlage 7 Kosten- und Erlöszuordnung (Teilhabe am Arbeitsleben)
- Anlage 8 Beförderung (Teilhabe am Arbeitsleben)
- Anlage 9 Personalschlüssel (Teilhabe am Arbeitsleben)
- Anlage 10 Mustervergütungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben (Teilhabe am Arbeitsleben)
- Anlage 11 Formblatt Vergütungskalkulation (Teilhabe am Arbeitsleben)
- Anlage 12 Arbeitsergebnis (Teilhabe am Arbeitsleben)
- Anlage 13 weggefallen
- Anlage 14 weggefallen

Anlage 15 zu § 11 Absatz 3 Landesrahmenvertrag

Anlage 16 Projekt „Neue Leistungs- und Vergütungssystematik in der Sozialen Teilhabe“

Anlage 17 RLP Standardkalkulation (aktuell 1.51) in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 18 Qualifikationsgruppen Soziale Teilhabe

Anlage 19 Wegezeiten Soziale Teilhabe

A. Präambel

Die Vertragsparteien schließen diesen Rahmenvertrag unter Beachtung der sich aus dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – ergebenden Grundsätze. Sie vollziehen mit diesem Rahmenvertrag die Grundlage für die Umsetzung des mit dem Bundesteilhabegesetz eingeleiteten Paradigmenwechsels in der Eingliederungshilfe auf Landesebene.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es gemäß § 90 Absatz 1 SGB IX, leistungsberechtigten Personen¹ eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung nach eigenen Wünschen und Vorstellungen möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Ziel ist es, die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz sicherzustellen und dass jede leistungsberechtigte Person die ihr zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe personenzentriert im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention umfassend und zügig erhält.

Hierzu und in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Land Rheinland-Pfalz schließen der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Träger der Leistungserbringer unter Bezugnahme auf § 131 Absatz 1 SGB IX den nachstehenden Rahmenvertrag.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wollen die Vereinbarungspartner weiterhin darauf hinwirken, dass im Sinne von § 17 SGB I insbesondere:

1. die zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlichen Angebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
2. die Sicherstellung und Entwicklung der Qualität der vorhandenen Leistungen vorangetrieben,
3. weitere erforderliche Angebote neu entwickelt sowie vorhandene Angebote weiterentwickelt werden und
4. der Leistungszugang einfach und transparent gestaltet wird.

Ziele der Vertragsparteien sind:

1. Entwicklung und Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft,
2. Förderung und Stärkung von Selbsthilfepotentialen (Empowerment),
3. Sicherstellung landesweit vergleichbarer, bedarfsdeckender, am Sozialraum orientierter und inklusiv ausgerichteter Angebotsstrukturen und
4. keine Leistungslücken entstehen zu lassen.

In diesem Rahmen sollen im Interesse der leistungsberechtigten Personen bei der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe folgende Aufgaben im Mittelpunkt stehen:

1. Bedarfsfeststellung unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person,
2. Planung, Einleitung und Durchführung notwendiger Leistungen,

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

3. fortlaufende Überprüfung und Fortführung der individuellen Bedarfsplanung im Hinblick auf die Entwicklung zu einer selbstbestimmten Lebensführung und sich ändernder Bedarfe,
4. flexible Anpassung von Inhalt, Art und Umfang der Leistungen auf der Basis der individuell gesetzten Ziele,
5. Verknüpfung von notwendigen Leistungsangeboten mit vorhandenen, weiterzuentwickelnden beziehungsweise neu zu schaffenden sozialen regionalen Netzwerken.

B. Allgemeiner Teil

I. Gegenstand und Grundlagen

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

(1) Der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX nebst seinen Anlagen regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX und gilt für sämtliche Leistungen, die entsprechend der Bedarfsfeststellung auf Grundlage des Gesamtplanverfahrens beziehungsweise des Teilhabeplanverfahrens erbracht werden. Der Rahmenvertrag stellt sicher, dass sich die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Eingliederungshilfe ausrichten. Es ist insbesondere zu gewährleisten, dass

1. die vereinbarten Leistungen den Grundsätzen des § 104 SGB IX entsprechen,
2. ausschließlich solche Leistungen von den Trägern der Eingliederungshilfe finanziert werden, die sie im Rahmen ihres Auftrages nach § 95 SGB IX sicherzustellen haben,
3. die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachtet werden.

(2) Für jedes Leistungsangebot ist eine schriftliche Vereinbarung gemäß § 125 Absatz 1 SGB IX abzuschließen. Eine Bündelung mehrerer Angebote ist möglich.

(3) Die Vereinbarungen sind gemäß § 123 Absatz 2 Satz 1 SGB IX für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend.

(4) Die Regelungen des Rahmenvertrages finden auch Anwendung auf Leistungserbringer, die keinem Vertragspartner im Sinne des § 131 Absatz 1 SGB IX angehören.

(5) Grundlagen dieses Rahmenvertrages und der unter seiner Beachtung geschlossenen Vereinbarungen sind in den jeweils geltenden Fassungen insbesondere

1. das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und die entsprechenden Bundesverordnungen, die landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung der Eingliederungshilfe, insbesondere das AGSGB IX Rheinland-Pfalz,
2. das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) des Landes Rheinland-Pfalz und die Landesverordnung zu seiner Durchführung (LWTG-DVO).

§ 2 Personenkreis

Dieser Vertrag gilt für Personen, die zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören, volljährig sind oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

§ 3 Teilhabe an Bildung

Leistungen zur Erbringung von Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX können in Form von Einzelvereinbarungen in analoger Anwendung der Regelungen im Bereich der Sozialen Teilhabe (insbesondere zu Assistenzleistungen) erfolgen.

II. Leistungsvereinbarung

§ 4 Inhalt der Leistungsvereinbarung

(1) In der Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer werden gemäß § 125 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe geregelt.

(2) Die Leistungsvereinbarung enthält die Konzeption des Leistungserbringers sowie eine Leistungsbeschreibung. Inhalte der Leistungsbeschreibung sind insbesondere

1. die Zielgruppe des Leistungsangebotes einschließlich etwa erforderlicher Abgrenzungen,
2. die dem Leistungsangebot zugrundeliegenden Leistungen nach Art, Umfang, Ziel und Qualität,
3. die Bestimmung der Leistungsmerkmale nach § 125 Absatz 2 SGB IX,
4. die wesentlichen Elemente der für das Leistungsangebot erforderlichen sächlichen Ausstattung einschließlich Investitionsgütern (betriebsnotwendige Anlagen),
5. die erforderliche personelle Ausstattung.

(3) In der Leistungsvereinbarung wird geregelt, wie mit geänderten Teilhabebedarfen umgegangen werden kann und unter welchen Bedingungen eine weitere Leistungserbringung nicht mehr möglich ist. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Bedarf der leistungsberechtigten Person mit den vereinbarten Leistungen nicht im Einklang steht, zeigt er dies der leistungsberechtigten Person, deren Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter und – sofern ihm dazu ein Auftrag von der leistungsberechtigten Person erteilt wird – dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX unter Benennung der Gründe an. Dieser nimmt daraufhin das Gesamtplanverfahren beziehungsweise Teilhabeplanverfahren wieder auf. Hierbei ist der Leistungserbringer mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person zu beteiligen. Das Kündigungsrecht gegenüber der leistungsberechtigten Person bleibt hiervon unberührt.

(4) In der Leistungsvereinbarung wird aufgenommen, ob und in welcher Weise die Leistung in Form einer gemeinsamen Inanspruchnahme mehrerer leistungsberechtigter Personen nach § 116 Absatz 2 SGB IX angeboten wird. In diesem Fall enthält die Leistungsbeschreibung auch die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen.

(5) In der Leistungsbeschreibung wird aufgenommen, inwieweit die Leistung zu festgelegten Zeiten, in festgelegten Zeiträumen und an bestimmten Orten erbracht wird. In dem Bereich Teilhabe am Arbeitsleben ist diese Regelung in der Leistungsvereinbarung vorzunehmen

§ 5 Leistungsgrundsätze

Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

1. Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der leistungsrechtlich anzuerkennende Bedarf jeder leistungsberechtigten Person in dem Angebot vollständig gedeckt werden kann.
2. Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
3. Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie beziehungsweise ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.
4. Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind dann wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität mit den verhandelten Entgelten erbracht werden.

§ 6 Umfang der Leistung

(1) Die zu erbringende Leistung enthält grundsätzlich

1. die bedarfsgerechte personenzentrierte persönliche Leistung und
2. die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Anlagegüter, Struktur- und Vorhalteleistungen.

(2) Die zu erbringende Leistung enthält spezifische Angebote der jeweiligen Leistungsgruppen nach § 5 Nummer 2, 4 und 5 SGB IX.

(3) Leistungen nach anderen leistungsrechtlichen Bestimmungen werden nicht Teil der Leistungsvereinbarung.

§ 7 Personelle Ausstattung

(1) Das Leistungsangebot beschreibt Anzahl, Funktion und Qualifikation des Personals. Die personelle Ausstattung orientiert sich am Teilhabebedarf der Adressaten des Angebots. Diese ist prospektiv zu vereinbaren. Dabei sind in angemessenem Umfang insbesondere zu berücksichtigen

1. Zeiten, die insbesondere für die Unterstützung, Anleitung, Förderung, Befähigung und Pflege im Sinne von § 103 SGB IX sowie § 10 der Werkstättenverordnung (WVO) und Versorgung der leistungsberechtigten Personen erforderlich sind,
2. leitende, administrative und organisatorische Aufgaben mit Ausnahme der Aufgaben der allgemeinen Verwaltung,
3. zeitlicher und personeller Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination - auch für die Vernetzung im Sozialraum – sowie die operative Qualitätssicherung.

(2) Die Berechnung des notwendigen Personals erfolgt unabhängig vom Vergütungssystem auf Grundlage der Nettojahresarbeitszeit gemäß den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) in der jeweils gültigen Fassung. Bindungen des Leistungserbringers aus Tarifverträgen oder kirchlichem Arbeitsrecht oder anderen vergleichbaren arbeitsrechtlichen Regelungswerken sind bei der Berechnung der Nettojahresarbeitszeit zu berücksichtigen. Abweichendes wird im Besonderen Teil geregelt.

§ 8 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die räumliche und sächliche Ausstattung (die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen, wie Gebäude und Grundstücke, einschließlich ihrer Ausstattung, Inventar sowie sonstiger Anlagen) ist gemäß der Konzeption und den Erfordernissen hinsichtlich Art, Umfang, Ziel und Qualität der vereinbarten Leistung zu vereinbaren. Die jeweiligen Erfordernisse insbesondere des Arbeits- und Brandschutzes, der Unfallverhütung sowie der Barrierefreiheit sind zu beachten.

§ 9 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

(1) Der Leistungserbringer hat die Qualität und Wirksamkeit der vereinbarten und notwendigen Leistung sicherzustellen. Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die leistungsberechtigten Personen nach Maßgabe ihres Bedarfs fachlich qualifiziert zu begleiten. Auf Grundlage dieses Leistungsangebotes unterstützt der Leistungserbringer die leistungsberechtigte Person bei der Realisierung der im Rahmen der Gesamtplanung beziehungsweise Teilhabeplanung vereinbarten Ziele, sofern ihm dazu ein Auftrag von der leistungsberechtigten Person erteilt wird.

(2) Anhand der vereinbarten individuellen Leistungsziele ist das Ergebnis regelmäßig durch den Träger der Eingliederungshilfe zu überprüfen. Die Leistungen gelten als wirksam, sofern sie im Hinblick auf die individuellen Teilhabeziele auf Basis des jeweiligen Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht werden, sofern nicht in § 9a Absatz 2 - 7 speziellere Regelungen getroffen werden.

(3) Der Leistungserbringer stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert. Dazu gehören insbesondere

1. Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
2. Einrichtung eines Beschwerdemanagements,
3. regelmäßige Abfragen der Zufriedenheit der leistungsberechtigten Personen.

Dokumentationen zur Abfrage der Wirksamkeitsdarstellung der leistungsberechtigten Personen und des Beschwerdemanagements werden auf Verlangen des Trägers der Eingliederungshilfe alle drei Jahre vorgelegt.

(4) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt, durchgeführt und dokumentiert werden.

(5) Im Rahmen von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 128 SGB IX hat der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe Unterlagen über durchgeführte Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der Prozessdokumentation vorzulegen, er hat dabei die ihn bindenden datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten.

§ 9 a Wirksamkeit der Leistungen

(1) Wirksamkeit bezeichnet die Fähigkeit eines Angebotes, im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Regelungen die Leistungen so auszugestalten, dass für die leistungsberechtigten Personen eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensplanung und –führung möglich wird. Wirksamkeit wird von der Wirkung auf der Ebene des Einzelfalls unterschieden, welche den Grad der Erreichung der individuellen Teilhabeziele zum Inhalt hat.

(2) In Verantwortung der Leistungserbringer wird die Wirksamkeit einmal in drei Jahren dargestellt. Wird eine hinreichende Wirksamkeit des Angebots festgestellt ist eine Rückforderung für mit Leistungsbestätigungen dokumentierte Leistungen gemäß § 129 SGB IX ausgeschlossen.

(3) Ausgangspunkt für die Feststellung der Wirksamkeit sind die Befragungen der Menschen mit Behinderungen, der Mitarbeitenden der Leistungserbringer und der Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX gemäß Absatz 4 Satz 2.

Der für die Wirksamkeitsdarstellung verantwortliche Leistungserbringer nach Absatz 2 stellt die Ergebnisse der Befragungen dem für den Abschluss der Leistungsvereinbarung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Selbstvertretung nach Absatz 4 Satz 4 in angemessener Form barrierefrei dar und trifft dabei eine Gesamtaussage zur Wirksamkeit der Leistungen.

(4) Auf Landesebene entworfene Masterfragen geben den in Satz 2 genannten Gruppen eine Orientierung bei der Erstellung ihrer Fragen. Die

- Menschen mit Behinderungen, die die Leistungen erhalten,
- Mitarbeitenden der Leistungserbringer, die mit der konkreten Leistungserbringung befasst sind und
- Mitarbeitenden der Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX, die mit der Bedarfsermittlung befasst sind,

formulieren ihre eigenen Fragen.

Sollte trotz Aufforderung durch die Leistungserbringer eine der in Satz 1 genannten Gruppen keine Auskunft geben, wird bei einem Fehlen der Auskünfte der leistungsberechtigten Personen davon ausgegangen, dass diese die Wirksamkeit mit 50% bewerten, bei einem Fehlen der Auskünfte der Mitarbeitenden des Leistungserbringers, dass diese die Wirksamkeit mit 0% bewerten und bei einem Fehlen der Auskünfte der Mitarbeitenden des Leistungsträgers, dass diese die Wirksamkeit mit 100 % bewerten.

Die Befragung der Menschen mit Behinderung wird von deren Selbstvertretung inhaltlich verantwortet und durch die Landesverbände der unabhängigen Selbstvertretung und der Selbsthilfe, koordiniert durch die LAG Selbsthilfe RLP e.V., assistiert.

(5) Die fachpolitischen Ziele des Landes sind einmal jährlich in den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission SGB IX schriftlich zu protokollieren – sie können bei der Wirksamkeitsdarstellung aufgegriffen werden. Weitere Regelungen zum Verfahren der Wirksamkeitsdarstellung trifft die Gemeinsame Kommission SGB IX landeseinheitlich bis zum 31.3.2024. Ab dem dritten Quartal des Jahres 2024 wird das Verfahren zur Wirksamkeitsdarstellung von erbrachten Leistungen pilotiert umgesetzt und im Jahr 2025 angemessen evaluiert. Sollte die Gemeinsame Kommission SGB IX bis zum 31.3.2024 keine Regelungen zur Wirksamkeitsdarstellung treffen, sind diese dann nur im Einvernehmen der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nach § 13 Absatz 2 AGSGB IX zu treffen.

(6) Die Evaluation umfasst auch die Feststellung des erforderlichen Aufwands der Wirksamkeitsbetrachtung in Verantwortung des Leistungserbringers. Im Rahmen dessen wird festgestellt, inwieweit der ermittelte Aufwand für die Wirksamkeitsbetrachtung in Verantwortung des Leistungserbringers bereits in der vergüteten Pauschale für „Leitung und Verwaltung“ enthalten ist beziehungsweise mit welchem Anteil diese übersteigt. Ein festgestellter erhöhter, darüberhinausgehender Aufwand kann sodann in angemessener Höhe vergütet werden.

(7) Leistungserbringer können auf eine Teilnahme am Verfahren nach Absatz 2 – 5 verzichten. In diesem Fall ist im Fall einer Prüfung nach § 128 SGB IX die Wirksamkeit in anderer geeigneter Weise darzustellen und zu überprüfen.

(8) Absatz 2 – 5 gelten einstweilen für die Leistungen der Sozialen Teilhabe. Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind Regelungen zur Darstellung der Wirksamkeit zu treffen.

§ 10 Schutz- und Präventionsmaßnahmen

(1) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz vor seelischen, körperlichen und sexualisierten/sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt festgelegt und durchgeführt werden.

(2) Der Leistungserbringer lässt sich gemäß § 124 Absatz 2 SGB IX von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit leistungsberechtigten Personen haben, vor deren Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes („erweitertes Führungszeugnis“) vorlegen. Regelmäßig ist dabei ein Zeitraum von fünf Jahren. Weist dieses Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung nach den im § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) aus, darf die betreffende Person nicht beschäftigt werden. Beim Umgang mit den Daten der erweiterten Führungszeugnisse ist dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

(3) Sofern Art, Dauer und Intensität des mit der Tätigkeit verbundenen Kontaktes zu Menschen mit Behinderungen dies erfordern, gilt Absatz 2 für ehrenamtliche Kräfte entsprechend. Bei Schulpraktika und spontanen, nicht geplanten ehrenamtlichen Aktivitäten kann von der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses abgesehen werden.

(4) Freiheitsentziehende Maßnahmen sind grundsätzlich auszuschließen. Sie können ausnahmsweise einzelfallbezogen nur dann in Betracht kommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere richterliche Anordnung) auch nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) in der jeweils gültigen Fassung im Vorfeld erfüllt sind und es eine entsprechende abgestimmte Konzeption dazu gibt. Das gilt vor allem auch für die baulichen Rahmenbedingungen.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 11 Grundsätze der Vergütung

(1) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 123 Absatz 6 SGB IX einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber der leistungsberechtigten Person erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe in der vereinbarten Höhe; auf § 17 wird verwiesen. Die Vergütung muss leistungsgerecht sein und es dem Leistungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seine Aufwendungen zu finanzieren und die Leistungsvereinbarung sowie die Vorgaben aus dem Gesamt- beziehungsweise Teilhabeplan der von ihm betreuten leistungsberechtigten Personen zu erfüllen, unter Berücksichtigung eines angemessenen, differenzierten Wagnis- und Risikozuschlages.

(2) Grundlage für die Vergütungsverhandlungen ist die prospektive Kalkulation der Kosten für den zu verhandelnden Zeitraum. Der Leistungserbringer verpflichtet sich dabei, die in der Vergütungsvereinbarung benannten Kostenfaktoren gemäß § 12 Absatz 2 aus dem letzten Kalenderjahr vorzulegen.

(3) Die Vergütungsvereinbarung wird prospektiv grundsätzlich für einen Zeitraum von einem Jahr abgeschlossen und in der Regel für jeweils ein weiteres Jahr, für maximal 2 Jahre, fortgeschrieben. In den Fortschreibungszeiträumen erfolgen Vergütungsanpassungen. Zur Bemessung der

Personalkostensteigerungen werden die jeweiligen Tarifabschlüsse nach Zeitpunkt und Höhe berücksichtigt. Diese sind vom Leistungserbringer zu beantragen und werden frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifsteigerung berücksichtigt. Bei späterer Beantragung erfolgt die Berücksichtigung ab dem 1. des Monats der auf den Zugang des Antrages folgt. Dies gilt auch für die nachgewiesenen einzelvertraglichen Regelungen bis maximal zur Höhe der Steigerungen nach dem jeweils gewählten Kalkulationsmodell innerhalb des TV-L. Tarifsteigerungen können vom Träger der Eingliederungshilfe nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Die Sachkosten werden grundsätzlich im Fortschreibungszeitraum gemeinsam mit den Personalkostenfortschreibungen beantragt. Die Fortschreibung erfolgt auf der Grundlage des gemeinsam festgelegten Verbraucherpreisindex (Anlage 1 „Verbraucherpreisindex“). Einzelheiten regelt die Gemeinsame Kommission SGB IX.

(4) Auf Grundlage der vom Leistungserbringer nach § 12 Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen prüft der Träger der Eingliederungshilfe regelmäßig im Rahmen der nach Absatz 3 zu führenden Vergütungsverhandlungen, ob der Leistungserbringer unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 SGB IX die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann und erfüllt damit seine Steuerungsverantwortung aus § 12 AGSGB IX.

(5) Abweichendes wird im Besonderen Teil geregelt.

§ 12 Inhalt der Vergütungsvereinbarung

(1) Die Vergütungsvereinbarung regelt Art und Höhe der Leistungspauschale gemäß § 125 SGB IX. Leistungspauschalen können vereinbart werden nach Stunden- oder Tagessätzen, nach der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 116 Absatz 2 SGB IX und/oder nach Gruppen von leistungsberechtigten Personen mit vergleichbarem Bedarf. Verschiedene Arten von Leistungspauschalen können miteinander kombiniert werden.

(2) Die Vergütungsvereinbarung benennt die Kostenfaktoren. Dazu zählen insbesondere

1. die Personal- und Sachkosten nach § 14 Absatz 1 und 2 und § 15,
2. der Aufwand für die Allgemeine Verwaltung nach § 14 Absatz 3,
3. Investitionsbetrag nach § 16,
4. eine vereinbarte Kapazität soweit einschlägig,
5. eine vereinbarte Auslastung,
6. weitere vergütungsrelevante Rahmenbedingungen entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung, insbesondere Kosten nach § 42a Absatz 6 SGB XII.

Abweichendes wird im Besonderen Teil geregelt.

§ 13 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen

(1) Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter die gesetzlichen Bestimmungen des LWTG, der WVO oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften fällt, die bestimmte personelle Ausstattungen, Qualifikationen oder Tätigkeiten verlangen, sind diese Personalvorgaben bei der Kalkulation für ein Leistungsangebot einzubeziehen.

(2) Dies gilt entsprechend für Sachaufwand, Investitionen oder externe Dienstleistungen, die zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Forderungen notwendig sind.

§ 14 Personalaufwand

(1) Der Personalaufwand umfasst den gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Aufwand, der dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entsteht. Der Personalaufwand setzt sich insbesondere zusammen aus

1. Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldwert sowie
2. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
3. Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstige Sozialleistungen,

soweit sie mit dem einzusetzenden Personal vereinbart sind. Dies gilt bei Anwendung eines Tarifes, des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts oder eines vergleichbaren Vergütungssystems des Leistungserbringers.

(2) Der Personalaufwand umfasst auch sog. Personalnebenkosten, insbesondere

1. Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildung,
2. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte),
3. Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge,
4. Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz).

(3) Der Aufwand für Allgemeine Verwaltung umfasst den Personalaufwand insbesondere für folgende Funktionen

1. Rechnungswesen und Controlling,
2. Personalverwaltung,
3. Qualitätsmanagement,
4. IT und Digitalisierung,
5. Objektbetreuung (soweit nicht der Miete zuzurechnen),
6. Geschäftsführung, Abteilungsleitung, Bereichsleitung, Einrichtungsleitung.

§ 15 Sachaufwand

Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendige sächliche Aufwand. Näheres wird in Teil C. geregelt.

§ 16 Investitionsbetrag

(1) Der auf die vereinbarten Leistungen bezogene Investitionsbetrag umfasst die Kosten für

1. Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung oder der Dienste notwendigen Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen,
2. Miete, Pacht, Leasing, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

(2) Kostenbestandteile des Investitionsbetrages können sein

1. Zinsen für Fremdkapital,
2. Verwaltungskostenbeiträge/Zinsen für öffentliche Darlehen,
3. Tilgungen,
4. Mieten und sonstige Nutzungsentgelte für Grundstücke, Gebäude oder sonstige Anlagegüter,
5. Zinsen für Eigenkapital,
6. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung,
7. Aufwendungen für Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanlagen, haustechnischen Anlagen und Maschinen sowie sonstigen Anlagegütern.

(3) Das Nähere zu den berücksichtigungsfähigen Investitionsbeträgen für die Bereiche Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben wird im jeweiligen Besonderen Teil geregelt.

§ 17 Zahlungsweise und Abrechnung

(1) Die Abrechnung des Leistungserbringers mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX erfolgt unter Beachtung des § 137 SGB IX in der Regel monatlich. Abschlagszahlungen können vereinbart werden.

(2) Die Zahlungen sind vier Wochen nach Eingang der Abrechnung beim Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX fällig.

§ 17a Leistungsbestätigung

(1) Die Leistungen werden durch entsprechende angebotsspezifische Leistungsbestätigungen belegt. Aus der Leistungsbestätigung wird ersichtlich, ob die Leistung auf Basis der Gesamtplanung/Teilhabeplanung als Einzelleistung oder Gruppenleistung erbracht wird. Soweit Einzelleistungen im Sinne des § 116 Absatz 2 oder 3 SGB IX gemeinsam erbracht werden, ist dies ebenfalls auszuweisen.

(2) Den leistungsberechtigten Personen ist die Funktion der Leistungsbestätigung zu erläutern. Die jeweiligen Leistungsbestätigungen sollen einfach und barrierefrei auszufüllen sein und nur Angaben enthalten, die die leistungsberechtigten Personen jeweils plausibel abgeben können. Leistungsbestätigungen in elektronischer Form sollen (weiter-)entwickelt, gegebenenfalls erprobt und umgesetzt werden.

(3) Die einzelnen angebotsspezifisch zu verwendenden Leistungsbestätigungen werden nach landeseinheitlichen Standards durch die Gemeinsame Kommission SGB IX bis zum 31.03.2024 festgelegt und anschließend nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert. Sollte die Gemeinsame Kommission SGB IX bis zum 31.03.2024 keine landeseinheitlichen Leistungsbestätigungen festlegen, kann die Festlegung dann nur noch im Einvernehmen mit der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nach § 13 Absatz 2 AGSGBIX erfolgen.

(4) Absätze 1-3 gelten einstweilen für die Leistungen der Sozialen Teilhabe. Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind Regelungen zur Leistungsbestätigung zu treffen.

IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

§ 18 Aufforderung zu Vertragsverhandlungen

(1) Die Verhandlungsaufforderung nach § 126 Absatz 1 SGB IX durch einen Leistungserbringer oder den Träger der Eingliederungshilfe erfolgt gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner. Soweit der Leistungserbringer einem Verband angehört, kann er diesen zur Vertretung in den Verhandlungen bevollmächtigen.

(2) Zur Vereinbarung der Vergütung sind die vereinbarten Verhandlungsunterlagen vorzulegen.

(3) Auf die Übermittlung von Verhandlungsunterlagen kann im Einvernehmen verzichtet werden, soweit nur pauschale oder punktuelle Kostensteigerungen verhandelt werden sollen. Anstelle dessen sind die begehrte pauschale oder punktuelle Kostensteigerung sowie deren Auswirkung auf die Berechnung der Leistungspauschale darzulegen.

(4) Eine Verhandlungsaufforderung nach Absatz 1 kann auch erfolgen, wenn es zu dem Leistungsangebot noch keine Vereinbarung gibt, der potentielle Leistungserbringer die Leistung aber anbieten möchte oder der Träger der Eingliederungshilfe einen Bedarf für das Leistungsangebot sieht.

§ 19 Externer Vergleich

(1) Grundlage für den externen Vergleich bilden die auf Grundlage der Regelungen dieses Vertrages kalkulierten Vergütungen einer vergleichbaren Leistungsvereinbarung; dabei ist § 11 Absatz 2 des Rahmenvertrages zu beachten.

(2) Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Leistungserbringers durch den Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des externen Vergleichs gemäß § 124 Absatz 1 SGB IX setzt voraus, dass der Träger der Eingliederungshilfe darlegt, welche vergleichbaren Leistungsvereinbarungen er zum externen Vergleich heranzieht. Beruft sich der Träger der Eingliederungshilfe darauf, dass die Vergütung eines Leistungserbringers oberhalb des unteren Drittels liegt, legt er dar, welche Vergütungsbestandteile dies konkret betrifft und auf welchem Niveau der Leistungserbringer in Bezug auf die anderen Vergütungsbestandteile verortet ist. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

(3) Nicht Gegenstand des externen Vergleichs sind Vergütungsbestandteile, die sich aus den Kosten einer Wohnimmobilie für Unterkunft und Heizung ergeben, die die Grenze des § 42a Absatz 5 Satz 3 SGB XII um mehr als 25 % überschreiten.

(4) Der externe Vergleich darf sich nur auf vergleichbare Leistungsangebote aus einer jeweils vergleichbaren städtischen oder ländlichen Region in Rheinland-Pfalz beziehen.

V. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

§ 20 Prüfung nach § 128 SGB IX

(1) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt oder der Leistungserbringer der Prüfung zustimmt, ist der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen nach den folgenden Regelungen zu überprüfen. Ziel der Prüfung ist die Klärung, ob die Leistungen

nach dem vereinbarten Inhalt und Umfang sowie in der vereinbarten Qualität und Wirksamkeit und unter Berücksichtigung des Maßstabs der Wirtschaftlichkeit erbracht worden sind.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe gibt dem betroffenen Leistungserbringer vor Beginn der Prüfung den Anlass, den Gegenstand und den Umfang der Prüfung bekannt. Gegenstand der Prüfung sind insbesondere die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich eines Verstoßes gegen die vereinbarte Qualität bestehen. Grundlage sind die mit dem Leistungserbringer getroffenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

§ 21 Abwicklung der Prüfung

(1) Die Prüfung erfolgt beim Leistungserbringer oder an einem anderen Ort, auf den sich der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer verständigen.

(2) Der Leistungserbringer benennt dem Träger der Eingliederungshilfe beziehungsweise dem von ihm beauftragten Dritten für die zu prüfenden Bereiche Personen, die ihm und seinem Beauftragten auf Verlangen die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen.

(3) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Für die kirchlichen Leistungserbringer gelten die Regelungen des kirchlichen Datenschutzrechts, sofern sie mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Einklang stehen (Artikel 91 Absatz 1 EU-DSGVO).

(4) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Er hat die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Mitnahme von Unterlagen oder Gegenständen aus dem Betrieb des Leistungserbringers ist dem Träger der Eingliederungshilfe oder dem von ihm beauftragten Dritten nicht gestattet. Die Prüfer können verlangen, dass Kopien gefertigt werden. Die Anforderungen des Schutzes personenbezogener Daten werden beachtet.

(5) Weitere Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe beziehungsweise dem von ihm beauftragten Dritten und dem Leistungserbringer abzusprechen.

(6) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe statt.

(7) Im Abschlussgespräch können die Beteiligten auf einen förmlichen Prüfungsbericht nach § 22 verzichten und einvernehmlich Festlegungen im Ergebnis des Prüfungsgeschehens treffen.

(8) Der Werkstattrat beziehungsweise Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat ist unverzüglich von der Durchführung einer Prüfung und von den Absprachen nach Absatz 5 zu informieren sowie am Abschlussgespräch nach Absatz 7 zu beteiligen.

§ 22 Prüfungsbericht und Prüfungsfolgen

(1) Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet

1. den Prüfungsanlass und -gegenstand,
2. die Vorgehensweise bei der Prüfung,
3. die Einzelergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfungsgegenstände,
4. die Gesamtbeurteilung,

5. die Empfehlung zur Umsetzung der Prüfungsfeststellung.

Diese Empfehlung schließt die kurz-, mittel- und langfristige Realisierung der Prüfungsergebnisse einschließlich der Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand sowie auf das betreffende Leistungsgeschehen mit ein. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfungsbericht darzustellen.

(2) Der Prüfungsbericht wird dem Leistungserbringer grundsätzlich spätestens einen Monat nach Beendigung der Prüfung bekanntgegeben. Der Leistungserbringer kann zu den Prüfungsfeststellungen binnen eines Monats nach Bekanntgabe Stellung nehmen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist den leistungsberechtigten Personen in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(4) Die Kosten der Prüfung mit Ausnahme der sich aus den Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers ergebenden Anteile sind vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

(5) Ergibt die Prüfung, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt hat, kann dies die Grundlage einer Vergütungskürzung nach § 129 SGB IX oder einer Kündigung nach § 130 SGB IX sein. Der Leistungserbringer behebt bestehende Mängel unverzüglich und berichtet dies dem Prüfenden.

(6) Das Verfahren zur Vereinbarung der Vergütungskürzung richtet sich nach § 129 SGB IX, das Verfahren zur außerordentlichen Kündigung richtet sich nach § 130 SGB IX.

VI. Gemeinsame Kommission SGB IX

§ 23 Gemeinsame Kommission SGB IX

(1) Die Partner dieses Rahmenvertrages bilden für das Land Rheinland-Pfalz eine ständige „Gemeinsame Kommission SGB IX (GK SGB IX)“. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die „GK SGB IX“ ist zuständig für die Fortentwicklung, Änderung, Ergänzung und Zwecke des Vollzugs dieses Rahmenvertrages. Es können Unterkommissionen gebildet werden.

(3) Jede Vereinigung der Leistungserbringer entsendet eine Vertretung in die „GK SGB IX“. Der Träger der Eingliederungshilfe entsendet eine gleiche Anzahl an Vertretungen.

(4) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken in der Kommission mit drei Vertretungen mit.

(5) Die Kommunen wirken in der Kommission mit zwei Vertretungen mit.

(6) Die nach Absatz 3 stimmberechtigten Mitglieder in der „GK SGB IX“ und ihre Stellvertretung werden von den Vertragsparteien benannt. Sie wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren.

(7) Die „GK SGB IX“ ist beschlussfähig, wenn jeweils fünf Vertretungen der Vereinigungen der Leistungserbringer und des Trägers der Eingliederungshilfe anwesend sind. Die Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltungen sind zulässig.

(8) Die Geschäftsstelle der „GK SGB IX“ wird am Sitz des oder der jeweiligen Vorsitzenden eingerichtet.

C. Besonderer Teil

I. Soziale Teilhabe

§ 24 Gegenstand und Grundlagen

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX, die den Leistungsvereinbarungen nach §§ 125 ff. SGB IX zugrunde liegen, beinhalten insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
4. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
5. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
6. Leistungen zur Mobilität nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX,
7. Hilfsmittel,
8. Besuchsbeihilfen.

(2) Die bedarfsgerechten personenzentrierten persönlichen Leistungen können in den Formen der vollständigen oder teilweisen Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung, der Begleitung der leistungsberechtigten Personen, der Befähigung der leistungsberechtigten Personen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, der Beratung, Beschäftigung, Betreuung, Unterstützung, Förderung, Beförderung, Behandlung und Pflege angeboten werden.

§ 25 Ziele der Leistungen der Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden entsprechend der Bedarfsfeststellung im Gesamtbeziehungsweise Teilhabeplanverfahren für die leistungsberechtigten Personen individuell und/oder in Form der gemeinsamen Inanspruchnahme erbracht.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht als Leistungen der medizinischen Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben oder der Teilhabe an Bildung erbracht werden (§§ 109 - 112 SGB IX). Hierzu gehört, leistungsberechtigte Personen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

(3) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden insbesondere erbracht,

1. um die Bewältigung des Alltags der leistungsberechtigten Personen sicherzustellen und ihre praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu fördern, zu erhalten, deren Abbau zu verlangsamen oder diesen zu begleiten,
2. um die Selbstversorgung, die Sorge um die eigene Gesundheit und das selbstbestimmte Leben der leistungsberechtigten Personen zu unterstützen,
3. um die leistungsberechtigten Personen bei der Tagesstrukturierung zu unterstützen,
4. um leistungsberechtigte Personen bei ihrer selbstbestimmten Freizeitgestaltung zu unterstützen,
5. um soziale Beziehungen und familiäre Bindungen der leistungsberechtigten Personen zu fördern und zu erhalten.

§ 26 Leistungen der Sozialen Teilhabe

Leistungsbestandteile können sein

1. Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inanspruchnahme, differenziert z.B. nach Zeit, Form (Präsenz oder Bereitschaft) und Qualifikation (Fachkraft, Nichtfachkraft).
Hierzu gehören zum Beispiel Information, Beratung, Begleitung, Anleitung, Einüben, Kontrolle, Motivation, gegebenenfalls stellvertretende Übernahme, Hilfestellung/Handreichungen, Fahrten mit der leistungsberechtigten Person.
2. Personenbezogene Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der leistungsberechtigten Person, sind koordinierende Tätigkeiten im Sinne eines Case Managements, z.B. Organisation/Planung/Koordination, Reflexion/Nachbesprechung, sowie An- und Abfahrten.
3. Indirekte Leistungen, worunter insbesondere Zeiten der Teamsupervision und der Mitarbeiterfortbildung, Kooperations- und Netzwerkarbeit (z.B. Gemeindepsychiatrischer Verbund, Eingliederungsverbünde), Gremienarbeit, Durchführung von Fachveranstaltungen fallen.

§ 27 Bestandteile der Leistungen

(1) Die Versorgung der leistungsberechtigten Personen mit Leistungen der sozialen Teilhabe wird durch ein landeseinheitliches, zielgruppenorientiertes Modulsystem sichergestellt. Dabei wird jedem Leistungsmodul eines Leistungserbringers ein Basismodul dieses Leistungserbringers zugeordnet.

(2) Basismodule sind für den ehemals stationären, teilstationären sowie für den ambulanten Bereich erforderlich. Die Basismodule beinhalten Leistungen, die einen Unterstützungsstandard gewährleisten, auf den alle leistungsberechtigten Personen, die das jeweilige Leistungsangebot nutzen, Zugriff haben. Sie können den jeweils leistungsberechtigten Personen nicht unmittelbar zugeordnet werden.

(3) Die in den einzelnen Leistungsmodulen aufgeführten Beispiele (siehe Anlage 2 „Modul- und Leistungsbeschreibung/ Checkliste Inhalte Leistungsbeschreibung“ mit deren Anlagen) einzelner Leistungen sind nicht abschließend formuliert und dienen lediglich der Orientierung. Bei den zu erbringenden Leistungen in dem jeweiligen Modul handelt es sich nicht um eine standardisierte Leistung.

(4) Bei spezifischen Bedarfslagen kann in beiderseitigem Einvernehmen auch außerhalb der bestehenden Module eine individuelle Leistungsbeschreibung und Leistungsvereinbarung die Basis der Vergütung sein.

§ 28 Basismodule

(1) Die Basismodule beinhalten insbesondere folgende Leistungen beziehungsweise Aufwendungen

1. Präsenz-/Vorhalteleistungen, z.B. differenziert nach Zeit (Tag, Nacht), Qualität,
2. notwendige Ausstattung auf Grund von Betreuungskonzepten,
3. Personalnebenkosten nach § 14 Absatz 2 und Fachberatung/Supervision,
4. allgemeine Verwaltungsleistungen im Sinne des § 14 Absatz 3,
5. betriebsnotwendige Anlagen soweit nicht über die Miete refinanziert,

6. notwendige Fachdienste entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarungen,
7. Kosten für die Sicherstellung der Mitwirkung von leistungsberechtigten Personen und Vertrauenspersonen,
8. Steuern, Abgaben und Versicherungen sowie weiterer betriebsnotwendiger Aufwand soweit nicht über die Miete refinanziert,
9. weitere notwendige Sachkosten.

(2) Weitere Bestandteile der Basismodule sind, sofern einschlägig,

1. anerkannte Miet- und Nebenkosten der Fachleistungsflächen,
2. anerkannte Miet- und Nebenkosten, welche die nach § 42a SGB XII angemessenen Kosten der Unterkunft um mehr als 25% überschreiten. Investitionsbeträge soweit diese nicht in der Miete enthalten sind (evtl. je nach Dauer der Festlegung der angemessenen Miete – weniger als 2 Jahre – auch gesonderte Ausweisung in der Vergütung),
3. Investitionsbeträge nach § 34.

(3) Für alle leistungsberechtigten Personen im jeweiligen Leistungsangebot wird das Basismodul als tagesgleiche Pauschale vereinbart.

§ 29 Leistungsmodule

(1) Zusätzlich zu den Basismodulen kommen folgende weitere Module in Betracht, die sich am Tagesablauf beziehungsweise an der Tagesstruktur orientieren

1. Tagesstruktur,
2. Teilhabe in der eigenen Wohnung und anderen Wohnformen innerhalb und außerhalb von besonderen Wohnformen,
3. Teilhabe im Sozialraum,
4. zusätzliche spezielle Bedarfslagen.

(2) Für die Module 1 – 4 gelten folgende Ausführungen:

1. Die festgestellten Bedarfe in den in § 118 Absatz 1 SGB IX genannten neun Lebensbereichen wirken in der Regel auf alle Module, sodass der entsprechende Bedarf je nach Auswirkung auf die jeweiligen Module dort berücksichtigt wird.
2. Die Zuordnung der Bedarfe zu den Modulen erfolgt im Rahmen der Gesamtplanung.
3. Die Leistungspauschale wird durch die Faktoren Zeitwert, Mitarbeiterqualifizierung sowie die Form der Inanspruchnahme beeinflusst und wird prospektiv für die Dauer von bis zu drei Jahren im Sinne des § 11 Absatz 3 vereinbart.
4. Es wird unterschieden, ob die Leistung als Einzelleistung, Gruppenleistung oder Leistung im Sinne des §116 Absatz 2 SGB IX (gepoolte Leistung) in Anspruch genommen werden kann.
5. Jedem Modul sind Leistungsbeschreibungen (siehe Anlage 2 „Modul- und Leistungsbeschreibung/ Checkliste Inhalte Leistungsbeschreibung“ mit deren Anlagen) zugeordnet, in denen die jeweiligen Mitarbeiterqualifikationen hinterlegt sind.

(3) Für alle Leistungsmodule auf Basis der Leistungsbeschreibungen sind Tagessätze oder Fachleistungsstundensätze zu kalkulieren, die sich aus den zur Leistungserbringung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten zusammensetzen.

(4) Die Module 1 bis 4 werden über die Anlage 2 „Modul- und Leistungsbeschreibung/ Checkliste Inhalte Leistungsbeschreibung“ mit deren Anlagen konkretisiert.

§ 30 Leistungen in besonderen Wohnformen

(1) In besonderen Wohnformen im Sinne des § 4 LWTG werden Flächen als Teil der Fachleistung vorgehalten. Hierzu gehören nicht die Flächen, die ganz oder teilweise Grundlage für die Ermittlung der Kosten der Unterkunft und Heizung der leistungsberechtigten Personen sind.

(2) Zu den Fachleistungsflächen gehören insbesondere

1. leistungsbezogen genutzte Räumlichkeiten (z.B. Dienst- und Funktionsräume),
2. leistungsbezogen genutzte Verkehrsflächen (Mischflächen),
3. leistungsbezogen genutzte Außenanlagen.

Zur Fachleistung gehört auch die erforderliche Möblierung und Ausstattung der vorgenannten Räumlichkeiten und Flächen einschließlich technischer Anlagen.

(3) Die Zuordnung der Flächen zum Bereich der Existenzsicherung beziehungsweise zur Fachleistung erfolgt über eine quotale Aufteilung in der Regel mit 80 zu 20 (Existenzsicherung zu Fachleistung). Abweichungen hiervon sind auf Antrag des Leistungserbringers im Einzelfall in den entsprechenden Vereinbarungen nach § 125 SGB IX festzulegen. Grundsätzlich bilden die Wohnobjekte eines Leistungserbringers in dem Bereich, für den die gleiche Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 5 SGB XII gilt, eine Organisationseinheit.

(4) Näheres zur Flächenzuordnung, Kostenzuordnung und zur Mietermittlung regelt die Anlage 5 „Grundlage für die Mietkalkulation“.

(5) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erbracht, umfasst die Leistung unter Beachtung von § 103 Absatz 1 SGB IX auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten. In diesem Fall enthält die Leistungsvereinbarung Regelungen zum erforderlichen Personaleinsatz und zur erforderlichen Ausstattung, soweit es sich nicht um individuelle Hilfsmittel handelt.

(6) Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V sind nicht Teil der vereinbarten Leistung, soweit es sich nicht um einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege handelt.

(7) Außerhalb der besonderen Wohnformen sind Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe gleichrangig.

§ 31 Vereinfachtes Kalkulationsverfahren

(1) Angebotsformat Standardkalkulation: Der Leistungserbringer bietet eine Vergütung als Tagessatz oder Stundensatz (auch kombiniert) ermittelt durch die Anlage 17 zum Landesrahmenvertrag an. Zu Abrechnungszwecken mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX, kann eine Umrechnung in eine von diesem verarbeitbare Logik erfolgen. Über mehrere Qualifikationsgruppen wird differenziert nach qualifizierender Assistenz (qA) und kompensatorischer Assistenz (kA) jeweils ein Satz ermittelt.

Eine so ermittelte Vergütung ist vorbehaltlich der Plausibilität der zugrunde gelegten Mengen (vgl. dazu unten: Absatz 3 und 5) und Qualifikationen immer als wirtschaftlich und sparsam anzusehen. Alternativ kann ein individueller / detaillierter kalkuliertes Angebot auf Basis einer zeitnah zu entwickelnden Anlage erfolgen.

(2) Leistungserbringer die weder direkt noch indirekt (z. B. arbeitsvertraglich) einen Tarif anwenden, können die Kalkulation dann auf Basis des Tarif TV-L S oder TV L allgemein (E) oder Mix TV-L S/E durchführen, wenn sie die sich dann nach Kalkulation ergebende Gesamtvergütung der Personalkosten des Assistenzpersonals zu mindestens 98% für Personalkosten des Assistenzpersonals einsetzen. Eine vom TV-L abweichende Wochenarbeitszeit wird mit einem Abschlag

auf den Fachleistungsstundensatz entsprechend der prozentualen Differenz zwischen den Wochenarbeitszeiten berücksichtigt. Die auf dieser Basis vereinbarten Personalkosten gelten auch in der Folge als wirtschaftlich und sparsam.

(3) Übersicht Angaben Standardkalkulation: Der Leistungserbringer benennt in der Anlage 17

- a. die Anzahl der Menschen mit Behinderung, für die er die Leistung
- b. mit dem angebotenen Leistungsvolumen (dieses ergibt sich aus der Menge des als Vorhalteleistung und individuelle Leistung angebotenen Personals in den Qualifikationsgruppen Q1a, Q1b, Q2, Q3, Q4) (siehe Absatz 4) prospektiv kalkuliert hat und
- c. die Zahl der Wochen pro Jahr, in denen die Leistung für eine leistungsberechtigte Person durchschnittlich erbracht werden soll.

Aus diesen Angaben errechnet sich das durchschnittlich je leistungsberechtigter Person pro Woche zugrunde gelegte Leistungsvolumen.

(4) Qualifikationsgruppen: Die Zuordnung zu Qualifikationsgruppen für die Kalkulation der Vergütung mittels der Anlage 17 ergibt sich aus der Anlage 18

(5) Spannenlogik: Das durchschnittlich je leistungsberechtigter Person pro Woche zugrunde gelegte individuelle Leistungsvolumen ohne Vorhalteleistungen dient zur Bestimmung der Personalspanne, mit der die Leistung bezogen auf das zugrunde gelegte Volumen erbracht werden kann. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Bedarfe nicht sinnvoll punktgenau bestimmt werden können und sollen, es sich also auch bei einem individuell festgestellten Bedarf um einen Näherungswert handelt, der allerdings gegenüber einem System von z. B. Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen eine deutlich geringere Varianz aufweisen sollte. Die unteren und oberen Spannenwerte ergeben sich aus der Anlage 17.

(6) Phase 1 (Übergangszeit mit Bestandsschutz): Basis des zugrunde zu legenden Leistungsvolumens ist bei erstmaliger Anwendung der Systematik durch Bestandsleistungserbringer der in den 12 Monaten vor dem Monat, in dem das Angebot abgegeben wird, eingesetzte Personalkörper, gegebenenfalls ergänzt um vereinbarte prospektiv erwartete Entwicklungen (Anlage 17, Tabellenblätter „2. Liste Betreuungspersonal“ und „5. Gesamt“) Zum eingesetzten Personalkörper zählen alle Beschäftigten, die in den zwölf Monaten vergütet wurden im Umfang ihrer zeitanteiligen Vergütung. Die Kalkulation erfolgt nach Absatz 2. Es erfolgt in dieser Zeit keine Anpassung nach der Spannenlogik.

Jeder Leistungserbringer kann verlangen, dass die Vergütung für die Jahre bis einschließlich 2026 auf dieser Basis ermittelt wird.

Sollten die Kosten über die Summe aller Angebote, die an der Umstellung auf die Standardkalkulationslogik beteiligt sind, nach einer Analyse der Daten aus dem ersten Halbjahr 2024 umstellungsbedingt um mehr als 5 % steigen, verständigen sich die Vertragspartner darauf, die Vergütungssystematik gemeinsam zu überprüfen und anzupassen. Gelingt dies nicht, so kann der Träger der Eingliederungshilfe zum nächsten Vergütungszeitraum die Parameter des Vergütungssystems (Standardpersonalkosten in den Qualifikationsgruppen und Aufschlagswerte) anpassen. Als nicht umstellungsbedingt gelten insbesondere Mehrkosten aufgrund von Personalkostensteigerungen, erhöhten Hilfebedarfen oder Sachkostensteigerungen aufgrund von § 11 Absatz 3 dieses Vertrags. Kostensteigerungen von Leistungserbringern, die aufgrund eines Wechsels des Tarifwerks oder in ein Tarifwerk oder durch eine gleichartige vertragliche Regelung gemäß § 7 Absatz 2 oder nach Absatz 2 entstehen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

(7) Phase 2: Für nachfolgende Verhandlungen – frühestens ab 2025 und bei vollständigem Vorliegen von beschiedenen individuellen Bedarfen für alle leistungsberechtigten Personen im Bestand differenziert nach qualifizierter und kompensatorischer Assistenz auf Stundenbasis – dient

zur Bestimmung der benötigten Personalmenge (ohne Vorhalteleistungen) als Basis das im Vorzeitraum bewilligt und mit der leistungsberechtigten Person vereinbarte Volumen je Assistenzform ergänzt um vereinbarte prospektiv erwartete Entwicklungen.

Ergibt sich aus der Umstellung auf die neue Vergütungssystematik in Phase 2 ein um mehr als 5 % verringerter Personalbedarf als zuvor in Phase 1 berücksichtigt, und kann diesem durch andere ausgleichende Personalmaßnahmen als Kündigungen nicht begegnet werden, so werden in der Kalkulation bis zu 18 Monaten weiter 95 % des in Phase 1 anerkannten Personalbedarfs berücksichtigt. Diese Regelung gilt nicht für in Phase 1 vollständig neu errichtete Angebote.

Weicht das im Vorzeitraum insgesamt tatsächlich geleistete Leistungsvolumen von dem insgesamt vereinbarten Volumen

- um bis zu -5 % vom mit den leistungsberechtigten Personen vereinbarten Gesamtvolumen ab, so ist die obere Spanne auf 2,5% begrenzt und ist mindestens Personal -2,5% unterhalb des Mittelwertes vorzuhalten,
- um bis zu -10 % vom mit den leistungsberechtigten Personen vereinbarten Gesamtvolumen ab, ist mindestens Personal im Umfang des Mittelwertes vorzuhalten.

Steigt die Personalmenge vereinbarungsgemäß im Vergleich zum Vorzeitraum, dann ist mindestens im Umfang des unteren Spannenwertes Personal vorzuhalten, soweit diesem entsprechende Vereinbarungen mit der Summe der leistungsberechtigten Personen gegenüberstehen.

(8) Phase 1 und 2: Verändert sich ein Angebot wesentlich oder soll es vollständig neu errichtet werden, dann ist rein auf prospektive Aspekte abzustellen.

(9) Der Leistungserbringer weist in der Anlage 17 aus, welcher Anteil des prospektiv angebotenen Personals in den Qualifikationsgruppen Q1a, Q1b, Q2, Q3, Q4 (vgl. Anlage 18) in der jeweiligen Assistenzform (qA = Befähigung im Sinne von § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB IX; kA = Übernahme/Begleitung im Sinne von § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB IX) eingesetzt werden soll.

- a. Ungelerntes Personal (Q4) darf in der Assistenzform qA = Befähigung im Sinne von § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB IX nur ausnahmsweise und mit besonderer Begründung eingesetzt werden und wird deshalb in der Kalkulation dort nicht berücksichtigt.
- b. Heil-/Pädagogisch ausgebildetes Personal (Q1a und b) wird in der Assistenzform kA (Übernahme/Begleitung im Sinne von § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB IX) vor allem dann eingesetzt, wenn diese Assistenz eingestreut im Rahmen qualifizierter Assistenz erfolgen soll.

Der Leistungserbringer weist in der Anlage 17 die für den Verhandlungszeitraum in der Gemeinsamen Kommission SGB IX für seine Tarifgruppe zur jeweiligen Qualifikationsgruppe (Q1a, Q1b, Q2, Q3, Q4) beschlossenen Personalkostenwerte (EUR) je VK p.a. aus. Soweit für den Verhandlungszeitraum kein Beschluss vorliegt, gelten entsprechend § 11 Absatz 3 die Werte des zuletzt vereinbarten Zeitraums längstens für zwei weitere Jahre weiter. Eine danach nach § 128 Absatz 4 SGB IX fortgeltende Vergütung wird vorübergehend zur Sicherung des Angebotes nach den Regelungen des § 11 Absatz 3 angepasst. Eine dann im Wege der individuellen Verhandlung oder Anpassung der Standardwerte festgesetzte oder vereinbarte Vergütung ersetzt diese Vergütung mit ihrer (auch rückwirkend) möglichen Inkraftsetzung.

(10) Der Leistungserbringer weist in der Anlage 17 die für den Verhandlungszeitraum in der Gemeinsamen Kommission SGB IX beschlossenen Aufschlagswerte (Leitung, Verwaltung, Investitionskosten, Sachkosten) aus. Soweit für den Verhandlungszeitraum kein Beschluss vorliegt, gilt § 11 Absatz 3.

§ 31a Vorhalteleistungen

(1) Definition: Vorhalteleistungen sind Leistungen, zu denen der genaue Umfang des Bedarfs bei konkreter Inanspruchnahme und genauer Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht im Vorhinein bestimmt werden können. Darunter fallen insbesondere Präsenzdienste am Tag und in der Nacht (Nachtwache) sowie Bereitschaftsdienste.

(2) Vereinbarkeit

- a) Generell: Der Leistungserbringer definiert für sein Angebot, ob und in welchem Umfang Vorhalteleistungen vorgesehen sind. Die Vertragsparteien verständigen sich laufend in der Gemeinsamen Kommission SGB IX auf Standards dazu, unter welchen Bedingungen (insbesondere Anzahl der leistungsberechtigten Personen, für die die Leistung vorgehalten wird) der Träger der Eingliederungshilfe ein solches Angebot in der Regel als sparsam und wirtschaftlich ansieht.
- b) Übergang: Bei Übergang in die neue Systematik werden Vorhalteleistungen personell in dem Umfang berücksichtigt, wie sie im IST zum [Datum] mit Personal abgebildet sind. Im Wege individueller Leistungs- und Vergütungsverhandlungen kann auch ein anderer Umfang verhandelt werden.

(3) Preis: Vorhalteleistungen werden in der Vergütung mit einem eigenen Preis je Vorhalteleistung (z.B. ein Preis für Nachtwache und ein Preis für Präsenz am Tag) ausgewiesen. Kalkulatorisch werden dazu die prospektiven Kosten der Leistung nach Standardkalkulationslogik oder auf Wunsch des Leistungserbringers auf Basis einer individuellen Kalkulation (soweit Kalkulation auch im Übrigen individuell erfolgt) ermittelt. Bei plattformbezogenen Angeboten wird der Preis aus kalkulierten Kosten und zugrunde gelegter Platzzahl ermittelt. Bewilligt ein Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX die Belegung eines solchen Platzes, ohne dass bei der leistungsberechtigten Person ein Bedarf an einer zum Platz vorgesehenen Vorhalteleistung besteht, so wird der entsprechende Preisbestandteil abgerechnet.

(4) Abrechnung: Vorhalteleistungen werden als Teil des Basismoduls als Tagessatz abgerechnet.

§ 31b Wegezeiten

Eine Wegezeitenvergütung kann vom Leistungserbringer ergänzend zur Kalkulation nach § 31 wie folgt geltend gemacht werden. Alternativ kann individuell verhandelt werden.

(1) Es werden zeitbasierte Zonen ausgehend vom Standort des Dienstes gebildet (im 5-Minuten-Intervall). Jeder Einsatz wird mit dem Vergütungssatz einer Zone vergütet, in der die Leistung erbracht wird. Dazu wird der zeitliche Mittelwert der Zone geteilt durch die dem existierenden Fachleistungsstundensatz zugrunde liegende Einheit für direkte Leistungen (z.B. 60) und multipliziert mit dem Fachleistungsstundensatz. Dieser Wert wird mit dem Faktor 2 multipliziert (Sternfahrt). Auf den sich so ergebenden Wert werden aufgrund verschiedener Effekte (Tourenplanung, Pooling, etc.) ein Prozentwert angewandt, der für das Jahr 2024 mit dem Wert 50 festgesetzt wird und in der Folge in der Gemeinsamen Kommission SGB IX angepasst werden kann. Der Leistungserbringer listet in der Anlage 19 die Zuordnung der leistungsberechtigten Personen zum Zeitpunkt / Zeitraum an. Prospektiv erwartete Abweichungen sind gesondert als solche zu kennzeichnen. Aus der Anlage 19 ergibt sich sodann der einheitlich je Einsatz abrechenbare Vergütungssatz.

(2) Alternativ kann individuell verhandelt werden. Hierzu können auf Basis von über einen Zeitraum von mindestens eines Monats belegter Fahrten individuelle Regelungen vereinbart werden.

§ 31c Abwesenheiten

(1) Vorüberlegung: Ein Leistungserbringer muss seine Personalvorhaltung grundsätzlich am mit den leistungsberechtigten Personen vereinbarten Leistungsvolumen orientieren. In der Regel wird dieses Volumen dem Umfang der bewilligten Leistungen entsprechen. Dem Leistungserbringer ist es in der Regel nur sehr eingeschränkt möglich, kurzfristig auf tatsächlich sich ergebende Abweichungen der Inanspruchnahme durch leistungsberechtigte Personen vom so „bestellten“ Volumen zu reagieren. Die Parteien sehen es als Aufgabe der bewilligenden Stellen an, Bewilligungen regelmäßig dem dann in der Folge mitgeteilten tatsächlichen Bedarf anzupassen und dadurch dafür zu sorgen, dass Differenz von bestellter und vereinbarter zu tatsächlich abgenommener Leistung möglichst gering ausfällt. Dazu stellen die Leistungserbringer regelmäßig (vgl. Absatz 4) die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(2) Besondere Zielgruppen / Leistungen: Besteht zwischen den Parteien in der Leistungsvereinbarung Einigkeit darüber, dass nach der Zielgruppe sowie Art und Inhalt der Leistung über das gesamte bewilligte Leistungsvolumen eine regelmäßige Abweichung von in Anspruch genommenen Stunden zu vertraglich zwischen leistungsberechtigter Person und Leistungserbringer vereinbarten Stunden wahrscheinlich ist und dem auch nicht durch Anpassung der Bewilligungen begegnet werden kann, so vereinbaren sich die Parteien zu dem übersteigenden Zeitanteil möglichst auf vom Leistungserbringer während der Ausfallzeiten zu leistende Projektarbeit als Teil der Leistung. Die Parteien erarbeiten dazu einen Beispielkatalog, der in der Gemeinsamen Kommission SGB IX abgestimmt wird.

(3) Abrechnung

- a) Generell: Vor diesem Hintergrund wird, sobald Bewilligungen vorliegen, die die Leistung differenziert nach den Assistenzformen des § 78 Absatz 2 SGB IX ausweisen, jede bewilligte und mit der leistungsberechtigten Person vertraglich vereinbarte Stunde vergütet, es sei denn die Leistung wird aus Gründen, die in der Sphäre des Leistungserbringers liegen, nicht erbracht.
- b) Übergang (Phase 1)
 - a. Bei ambulanter Leistungserstellung gilt die Regelung oben nach a) entsprechend (vereinbarte Stunden).
 - b. In besonderen Wohnformen werden Abwesenheiten belegter Plätze mit dem vollen Satz (Fachleistungs- und Tagessätze) vergütet.
 - c. Für Angebote in Tagesstätten bleibt es bei der bisherigen Abrechnungssystematik:
 1. Zur Abrechnung des vollen Monats ist eine Mindestanwesenheit von zwölf Tagen erforderlich. In diesen Mindestanwesenheitstagen sind Urlaubstage bis zu 30 Tage im Jahr und bis zu 42 durchgängige Krankheitstage je Krankheitsfall enthalten.
 2. In der Eingewöhnungsphase von drei Monaten kann die geforderte Mindestanwesenheit unterschritten werden:
Im ersten Monat bis auf vier Anwesenheitstage, im zweiten Monat bis auf sechs und im dritten Monat bis auf acht Anwesenheitstage. Gegebenenfalls kann die Eingewöhnungsphase um drei Monate verlängert werden, sofern die Mindestanwesenheitstage nicht erreicht werden.
 - d. Für Angebote in Tagesförderstätten und anderen Tagesstrukturen gilt, dass jede bewilligte und mit der leistungsberechtigten Person vertraglich vereinbarte Stunde und Vorhalteleistung vergütet wird, es sei denn die Leistung wird aus Gründen, die in der Sphäre des Leistungserbringers liegen, nicht erbracht.

(4) Informationspflichten: Der Leistungserbringer informiert im Auftrag der leistungsberechtigten Person den Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX über wesentliche Veränderungen beim Teilhabebedarf sowie über tatsächliche und zu erwartende Abwesenheiten von mehr als 42 Tagen für besondere Wohnformen, Wohngemeinschaften und tagesstrukturierende Angebote. Nähere Bestimmungen dazu – auch zu Berichtsformaten - trifft die Gemeinsame Kommission SGB IX.

Liegt eine Befugnis zur Information gemäß Satz 1 nicht vor, berührt dies die übrigen Verpflichtungen des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX und des Leistungserbringers nicht.

§ 31d Auslastung

Nichtbelegungstage (z.B. Auszug, Tod) werden in der Kalkulation durch einen entsprechenden Aufschlag auf die Sätze berücksichtigt. Die Parteien streben die Vereinbarung eines Standardwertes über die Gemeinsame Kommission SGB IX an. Im begründeten Einzelfall soll in der Kalkulation von diesem Standardwert auf Nachweis des Leistungserbringers abgewichen werden, in dem z.B. der durchschnittliche Auslastungsgrad des zurückliegenden Jahreszeitraumes vor der Aufforderung über den Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung zugrunde gelegt wird.

§ 31e Tagesangebote (Tagesgruppe, -förderung, -struktur, -stätte)

Die Parteien gehen davon aus, dass die bisherige Leistungsstruktur grundsätzlich nicht angepasst werden muss. Die Vergütung des nach Leistungslogik erforderlichen Personals erfolgt nach den Kalkulationsparametern (Standardpersonalkosten, Aufschlagswerte) der Anlage 17, dort Vorhalteleistung. Zum Aufschlagswert Sach- und Investitionskosten werden noch differenzierte Standards vereinbart. Näheres hierzu wird zeitnah von der Gemeinsamen Kommission SGB IX geregelt. Ergänzende individuelle Bedarfe werden nach den Kalkulationslogiken der Excel-Anlage 17, dort ergänzende individuelle Leistungen kalkuliert, soweit sie nicht im Rahmen der Vorhalteleistung erbracht werden können.

Beförderungskosten sind nicht Teil des Aufschlages Sach- und Investitionskosten, da es sich hierbei um Leistungen zur Mobilität nach §§ 113 Absatz 2 Nummer 7, 114 i.V.m. § 83 SGB IX handelt. Beförderungskosten werden separat zum pauschalen System betrachtet und verhandelt. Näheres regelt die Gemeinsame Kommission SGB IX.

§ 31f Betrag nach § 113 Absatz 5 SGB IX

Ein nach § 113 Absatz 5 SGB IX zu vereinbarenden Betrag ist von der nach der Anlage 17 ermittelten Vergütung nicht umfasst. Die bisher dazu vereinbarte Vergütung wird in der Anlage 5 / 5a ausgewiesen.

§ 31g Individuelle Verhandlungen

Die Regelungen des Systems des vereinfachten Kalkulationsverfahrens der Vergütung nach §§ 31 bis 31f gelten in der Regel auch für individuelle Verhandlungen der Vergütung. Abweichend davon sind in der individuellen Verhandlung der Vergütung die Personalkosten, Leitung, Verwaltung, Sachkosten und Investitionskosten regelhaft zu verhandeln.

Weitere Regelungen zur Einzelverhandlung können zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den einzelnen Verbänden der Leistungserbringer vereinbart werden.

§ 32 Bestandteile der Vergütung

Die Gesamtvergütung setzt sich zusammen aus den Vergütungen der jeweils in Anspruch genommenen Leistungsmodule und den dazugehörigen Basismodulen.

§ 33 Investitionsbetrag

Der Investitionsbetrag enthält

1. einen Investitionsbetrag nach § 16 und/oder
2. eine vereinbarte landeseinheitliche Pauschale für Ersatz- und Neubauten.

II. Teilhabe am Arbeitsleben

§ 34 Gegenstand und Grundlagen

Teilhabe am Arbeitsleben als Leistung der Eingliederungshilfe nach § 111 Absatz 1 SGB IX wird in Form der Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 SGB IX, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX oder bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX (Budget für Arbeit) beziehungsweise § 61a SGB IX (Budget für Ausbildung) erbracht.

§ 35 Personenkreis

(1) Der berechtigte Personenkreis für Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten und bei anderen Leistungsanbietern ergibt sich aus §§ 2, 99, 58 SGB IX und wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens festgestellt. Zum berechtigten Personenkreis gehören auch Personen mit einem Bedarf an sonst erforderlichen Fachkräften nach der WVO.

(2) Eine Werkstatt kann sich im Einvernehmen mit dem Land Rheinland-Pfalz und der Bundesagentur für Arbeit auf Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungen spezialisieren und den Personenkreis der von ihr geförderten Menschen dementsprechend begrenzen. Nähere Festlegungen hierzu sind in der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX aufzunehmen.

§ 36 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt

(1) Die Werkstatt hat nach § 219 SGB IX i.V.m. § 1 WVO zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie die Menschen mit Behinderungen aus ihrem Einzugsgebiet aufnimmt, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen. Maßgeblich ist der gewöhnliche Aufenthalt der Berechtigten.

(2) Das Einzugsgebiet einer Werkstatt im Sinne von § 220 SGB IX, § 1 Absatz 1 WVO wird im Einvernehmen mit dem Träger der Werkstatt und den Kommunen des Einzugsgebietes vom Träger der Eingliederungshilfe und der Bundesagentur für Arbeit festgelegt, soweit rechtlich nichts Anderes bestimmt ist. Das festgelegte Einzugsgebiet ist in der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX zu beschreiben.

§ 37 Ziel der Leistung

(1) Die Leistungen in Werkstätten oder bei anderen Leistungsanbietern sind darauf gerichtet, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit der leistungsberechtigten Personen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen und möglichst lange zu erhalten.

(2) Die zielorientierte Vorbereitung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgt durch geeignete Maßnahmen.

§ 38 Leistungsvereinbarung

In der Leistungsvereinbarung nach § 125 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX sind mindestens Regelungen zu den in § 125 Absatz 2 SGB IX genannten Leistungsmerkmalen zu treffen. Näheres hierzu findet sich in der Anlage 6 „Musterleistungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben“.

§ 39 Art, Inhalt und Umfang der Leistung

(1) Die Leistungen beinhalten im Sinne einer individuellen Unterstützung des Menschen mit Behinderungen die pädagogische, soziale, medizinische, pflegerische, psychologische und therapeutische Betreuung, die den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen gerecht werden (§ 10 WVO).

(2) Die Leistungen umfassen darüber hinaus alle notwendigen Leistungen des laufenden Betriebs zur Erfüllung der fachlichen Anforderungen und Aufgaben auf Grundlage der Kosten- und Erlöszuordnung gemäß der Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung“.

(3) Maßnahmen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind insbesondere die Vorhaltung eines Integrationsmanagements, gezielte Schulungsmaßnahmen und Kurse, das Angebot von Betriebspraktika sowie ausgelagerte Einzelarbeitsplätze und Außenarbeitsgruppen bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern sowie die Hinführung zu einem Budget für Arbeit. Dies gilt auch für Inklusionsbetriebe.

(4) Die Werkstatt ermöglicht eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Sozialen Teilhabe gemäß § 113 Absatz 4 SGB IX.

(5) Die Werkstatt ist im Einvernehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe für die Organisation und Durchführung eines Fahrdienstes zuständig. Nähere Festlegungen hierzu enthält die Anlage 8 „Beförderung“.

§ 40 Struktur der Leistung

(1) Die Angebotsstruktur dient der individuellen Förderung der Menschen mit Behinderungen. Nach Möglichkeit werden Gruppen aus dem Produktions-, Handwerks- und Dienstleistungsbe- reich vorgehalten.

(2) Es sollen weitere Angebote (z.B. Fördergruppen, Entlastungsgruppen) vorgehalten werden, die auch der Vermeidung einer Aufnahme in ein tagesstrukturierendes Angebot der Sozialen Teilhabe dienen.

(3) Um den individuellen Bedarfen der leistungsberechtigten Personen Rechnung zu tragen, werden sowohl Voll- als auch Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet.

§ 41 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte

Die Werkstatt hat den Menschen mit Behinderungen eine angemessene Mitbestimmung und Mitwirkung durch Werkstatträte sowie den Frauenbeauftragten eine angemessene Interessenvertretung zu ermöglichen.

§ 42 Beschäftigungszeit

(1) Die Beschäftigungszeit beträgt bei Vollzeitarbeitsplätzen im Arbeitsbereich wenigstens 35 Stunden, höchstens 40 Stunden wöchentlich.

(2) Einzelnen Menschen mit Behinderungen wird gemäß § 6 Absatz 2 WVO eine kürzere Beschäftigungszeit ermöglicht, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint oder sie einen Erziehungsauftrag erfüllen müssen. Darüber hinaus kann entsprechend den Regelungen des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge eine Reduzierung der Beschäftigungszeit ermöglicht werden, wenn betriebliche oder andere Gründe nicht entgegenstehen. Ob die Voraussetzungen einer Verkürzung der Beschäftigungszeit im Einzelfall erfüllt sind, wird im Rahmen der Gesamtplanung geklärt.

(3) Die Beschäftigungszeit bei Voll- und Teilzeit umfasst Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen. Die Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Urlaub entsprechend des für die Werkstatt geltenden Tarifvertrages beziehungsweise der Arbeitsvertragsrichtlinien unter Berücksichtigung des Zusatzurlaubs nach SGB IX.

§ 43 Personelle Ausstattung

Die Werkstatt erbringt alle Leistungen entsprechend der Werkstättenverordnung und nach dieser Vereinbarung nach dem aktuell anerkannten Stand der Rehabilitationswissenschaften sowie den §§ 90 ff SGB IX. Die Leistungen werden durch geeignetes Personal nach §§ 9 und 10 WVO erbracht. Hierbei gelten die in der Anlage 9 „Personalschlüssel“ vereinbarten Personalschlüssel.

§ 44 Räumliche und sächliche Ausstattung

(1) Die räumliche und sächliche Ausstattung der Werkstatt müssen der Aufgabenstellung der Leistungen zur Beschäftigung und den in § 219 SGB IX und den im Ersten Abschnitt der Werkstättenverordnung gestellten Anforderungen Rechnung tragen.

(2) Die Erfordernisse nach Absatz 1 gelten auch für Miet- und Leasingobjekte.

(3) Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsabläufe sind die besonderen Bedürfnisse der Menschen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Spezielle Einzelanfertigungen und Hilfsmittel, die nur individuell genutzt werden können, gehören nicht zur Ausstattung des Arbeitsplatzes, die im Rahmen von Vereinbarungen vorgehalten werden.

§ 45 Bestandteile der Vergütungsvereinbarung

Es werden Vergütungen vereinbart für den Arbeitsbereich der Werkstatt. Diese gliedern sich in folgende Bestandteile

1. Leistungspauschale,
2. Investitionsbetrag,
3. Beförderungspauschale zur Abgeltung der Beförderungskosten,
4. Sozialversicherungsbeiträge.

Näheres regelt die Anlage 10 „Mustervergütungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben“.

§ 46 Kalkulation der Vergütung

(1) Berechnungsgrundlage ist die auf der Basis der Ist-Belegung prospektiv kalkulierte Durchschnittsbelegung der Werkstatt. Ist die Kalkulation der Durchschnittsbelegung auf der Basis der Ist-Belegung bei neu errichteten Werkstätten nicht möglich, wird die Berechnungsgrundlage im Rahmen der Vergütungsverhandlung individuell vereinbart.

(2) Die Vergütung erfolgt für jede Werkstatt pro Kalendertag und werkstattbeschäftigte Person.

(3) Die Kalkulation der Vergütungsbestandteile erfolgt mit einem Formblatt. Das Formblatt wird zur Vorbereitung von Vergütungsvereinbarungen durch den Träger der Werkstatt aufgestellt (Anlage 11 „Formblatt Vergütungskalkulation“).

§ 47 Kalkulation der Leistungspauschale

(1) Die Leistungspauschale wird nach dem erforderlichen Personaleinsatz und nach den werkstattabhängigen und belegungsunabhängigen Sach- und Personalkosten ohne Investitionsbetrag, Beförderungskosten (Anlage 8 „Beförderung“) und Sozialversicherungsbeiträge für die werkstattbeschäftigten Personen kalkuliert. Die Leistungspauschale enthält auch die Sach- und Personalkosten der Werkstatt für die Arbeit der Werkstatträte vor Ort sowie der Interessenvertretungen auf Landesebene und der Frauenbeauftragten. Näheres hierzu ist in der Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung“ und der Anlage 10 „Mustervergütungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben“ geregelt.

(2) Die Leistungspauschale enthält weiterhin im Sinne des § 11 Absatz 1 einen Steuerungs- und Innovationsfaktor. Dieser besteht aus einem landeseinheitlichen Sockelbetrag zuzüglich eines werkstattindividuell zu vereinbarenden Aufstockungsbetrages. Näheres hierzu ist in der Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung“ und der Anlage 6 „Musterleistungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben“ geregelt.

(3) Sofern die in der Anlage 9 „Personalschlüssel“ vereinbarten Personalschlüssel im Einzelfall nicht ausreichen, um den individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderungen abzudecken, ist eine Gesamtplanung durchzuführen. Eine bedarfsdeckende Leistung durch eine festgestellte zusätzliche Einzelfallhilfe wird in der Regel über die Personalbemessung eines zusätzlichen Personalschlüssels von mindestens 1 zu 6 sichergestellt, wenn hierdurch die Voraussetzungen des § 219 Absatz 2 SGB IX erfüllt werden können. Im Einzelfall notwendige verbesserte Schlüssel werden im Rahmen der Gesamtplanung festgestellt. Die Bewilligung erfolgt zeitlich befristet. § 4 Absatz 3 Satz 5 bleibt unberührt.

(4) Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 6 Monaten wirkt sich nicht auf die Höhe der Leistungspauschale aus. Danach wird die Leistungspauschale auf bis zu 85 % reduziert, dabei ist das Leistungsgeschehen der einzelnen Werkstatt zu berücksichtigen. Beschäftigungszeiten unter 30,0 Stunden wöchentlich führen zu einer Reduzierung der Leistungspauschale. Näheres hierzu regelt die Anlage 10 „Mustervergütungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben“.

(5) Bei der Beschäftigung auf einem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz beträgt die Leistungspauschale ab dem 25. Monat 85% der Leistungspauschale. Näheres hierzu regelt die Anlage 10 „Mustervergütungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben“.

§ 48 Kalkulation des Investitionsbetrages

(1) Der Investitionsbetrag wird werkstattbezogen mit jedem Träger einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen vereinbart. Er enthält regelmäßig die Kosten für

1. Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendige Ausstattung (Maschinen und haustechnische Anlagen) herzustellen, anzuschaffen, zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen und
2. Miete, Pacht und/oder Nutzung von Grundstücken und Gebäuden in ortsüblicher Höhe sowie von sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

Die Kosten für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden im Eigentum der Werkstatt richten sich nach den Bestimmungen in Absatz 3 und 4. Die Kosten müssen den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Sie gelten als wirtschaftlich, soweit der Träger der Eingliederungshilfe zuvor zugestimmt hat. Der Leistungserbringer hat die Aufteilung der Plätze in Eigentum und Miete sowie danach eintretende Veränderungen dem Träger der Eingliederungshilfe anzuzeigen. Für Instandhaltung und Instandsetzung können die notwendigen Kosten in der zu erwartenden Höhe berücksichtigt werden (Anlage 11 „Formblatt Vergütungskalkulation“).

(2) An Abschreibungen werden 100% für haustechnische Anlagen (DIN 276: 1993 – 06 Kostengruppe 400) und 30% für Ausstattungen berücksichtigt (Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung“). Zur Ausstattung zählen Maschinen, Geräte, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Fuhrpark. Die Höhe der Abschreibungen der Anlagegüter richtet sich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen für lineare Abschreibungen.

(3) Die Investitionskosten für die Nutzung von Gebäuden und Grundstücken im Eigentum der Werkstatt, werden mit einer zweckgebundenen Pauschale je Platz für den Bau von Ersatz- und Neubauten (siehe Anlage 7 Kosten- und Erlöszuordnung) berücksichtigt, die der Teilhabe am Arbeitsleben dienen. Die zweckgebundene Verwendung wird durch entsprechende Passivierung des Betrags sichergestellt. Bei Umwandlung von Eigentum in Miete werden die Mietkosten anteilig mit den passivierten Pauschalbeträgen verrechnet. Ersatz- und Neubauten, deren Kosten über Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen nach § 12 Absatz 5 Ziffer 3 WVO hinausgehen oder die zu einer Platzzahlerhöhung führen, sind vorher mit dem Land abzustimmen. Die Pauschale wird in festgelegten Zeitabständen durch die Gemeinsame Kommission SGB IX nach § 23 überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die bisherigen Investitionskostenzuschläge werden im Rahmen einer Besitzstandsregelung weitergeführt.

(4) Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die im Rahmen des genehmigten Finanzierungsplanes zur Herstellung, Modernisierung oder Erweiterung und für die Ersteinrichtung einer Werkstatt bis zum 01.01.2020 aufgenommen wurden, sind bei der Ermittlung der Vergütungen zu berücksichtigen.

§ 49 Kalkulation der Beförderungspauschale

(1) Mit der Beförderungspauschale werden die Kosten der Beförderung der Menschen mit Behinderungen zur Werkstatt vergütet. Bei der Kalkulation der Beförderungspauschale sind folgende Personenkreise zu unterscheiden

1. Personen, die mit einem Fahrdienst befördert werden inkl. eventuell notwendigen Begleitpersonals.
2. Personen, die mit dem ÖPNV befördert werden oder Selbstfahrer (inkl. selbstorganisierter Fahrten) sind.
3. Personen, die die Einrichtung ohne Kostenaufwand (z.B. zu Fuß) erreichen.

(2) Die Beförderungskosten bestehen aus dem individuell notwendigen Beförderungsentgelt. Sie werden im Rahmen der regelhaften Verhandlung der Vergütungen entsprechend § 11 Absatz 3 prospektiv für einen Zeitraum von einem Jahr vereinbart und in der Regel für jeweils ein weiteres Jahr, für maximal zwei Jahre, fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt auf der Grundlage des Beförderungskostenindex (Anlage 8 „Beförderung“) des vergangenen Jahres.

1. Für die Beförderung mit einem Fahrdienst ist die jeweils wirtschaftlichste Variante unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte entsprechend der Anlage 8 „Beförderung“ zu vereinbaren; die Ermittlung der Kosten erfolgt über mindestens drei Preisanfragen bei konkurrierenden Fahrdienstleistern. Der Vergleich ist zu dokumentieren und zu belegen.
2. Fahrteilnehmer*innen mit dem ÖPNV erhalten die Kosten für ein Monats- oder Jahresticket. Selbstfahrer*innen erhalten nach § 73 Absatz 4 SGB IX 0,20 € pro gefahrenem Kilometer (kürzeste Strecke im Sinne des Steuerrechts), maximal jedoch den Tarif der Monatskarte ÖPNV, erstattet. Im Rahmen der Gesamtplanung kann unter Würdigung des Einzelfalls hiervon abgewichen werden.
3. Andere Personen (z.B. Fußgänger*innen, Fahrradfahrer*innen) erhalten keine Fahrtkostenerstattung.

(3) Sozialrechtliche Ansprüche leistungsberechtigter Personen werden durch diese Regelung nicht beschränkt.

§ 50 Kalkulation der Sozialversicherungsbeiträge

Im Rahmen der regelhaften Verhandlung der Vergütungen wird auch der Sozialversicherungsbeitrag angepasst. Die Spitzabrechnung der tatsächlichen Sozialversicherungsbeiträge zwischen dem Träger der Werkstatt und dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX erfolgt monatlich personenbezogen.

§ 51 Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der Werkstatt

Bei der Ermittlung der Vergütungen bleiben unter Berücksichtigung des § 58 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX insbesondere folgende Kosten gemäß der Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung“ unberücksichtigt

1. Personalkosten für zusätzliches Personal für die Produktion,
2. Kosten für Material, Hilfsstoffe, Fertig- und Halbfertigprodukte für die Produktion, Materialaufbereitung und -bearbeitung durch Dritte,
3. 70% der Abschreibungen beziehungsweise Leasing/Mieten auf Maschinen, Geräte, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Fuhrpark,
4. 35% der Kosten für Wasser, Energie und Brennstoffe.

§ 52 Grundsätze der Abrechnung

(1) Berechnet werden alle Kalendertage ab dem Aufnahmetag. Berechnungsende ist der Entlassungstag. Bei Wechsel in ein anderes Angebot wird der Entlassungstag nicht berechnet.

(2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird die volle Vergütung analog der gesetzlichen Regelungen zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall weitergezahlt. Der Träger der Eingliederungshilfe und die Werkstatt verständigen sich über ein Verfahren der Information über An- und Abwesenheitszeiten zur Sicherstellung des Erfolgs der Gesamtplanung. In diesem Verfahren können einvernehmlich Ausnahmeregelungen besprochen werden.

§ 53 Arbeitsergebnis

(1) Das Arbeitsergebnis gemäß § 12 WVO wird mit der Anlage 12 „Arbeitsergebnis“ einschließlich der Bescheinigung des Werkstattträgers inklusive des Testats des Abschlussprüfers zum 30.09. des Folgejahres dem Träger der Eingliederungshilfe offengelegt.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Offenlegung des Arbeitsergebnisses die Unterlagen nach § 12 Absatz 1 und 6 WVO einzusehen.

§ 54 Werkstätten-Statistik

(1) Die Werkstätten sind verpflichtet, dem Träger der Eingliederungshilfe bis zum 31.03. des Folgejahres für die Erstellung der Werkstätten-Statistik unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere folgende Daten zu liefern

1. Belegungssituation (Ist-Belegung, Ab- und Zugänge),
2. Behinderungsbild,
3. Jahrgänge,
4. Entlohnung,
5. Status der Beschäftigten (Teilzeit, Außenarbeitsplätze, zusätzliche Einzelfallhilfen),
6. Wohnform,
7. Anzahl der Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(2) Die Werkstätten-Statistik wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem fachlich zuständigen Ministerium, der LAG WfbM, der LAG Werkstattträte und den Landkreisen und kreisfreien Städten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 55 Anleitung und Begleitung gemäß § 61 SGB IX und § 61 a SGB IX

Sofern durch einen Leistungserbringer Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz im Rahmen eines Budgets für Arbeit oder Budget für Ausbildung erbracht werden sollen, muss dies durch geeignetes Personal erfolgen. Die Geeignetheit richtet sich nach der in der Gesamtplanung festgestellten Art des Bedarfs und wird vom Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Arbeitgeber, bestimmt. Rechtliche Betreuer dürfen nicht die Anleitung und Begleitung vornehmen. Die tatsächliche Inanspruchnahme ist vom Leistungserbringer der Anleitung und Begleitung zu dokumentieren und gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX nachzuweisen.

§ 56 Andere Leistungsanbieter

(1) Der Teil II Teilhabe am Arbeitsleben findet bis auf folgende Einschränkungen auch bei anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX Anwendung

1. § 36 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt
2. § 43 Personelle Ausstattung/Anlage 9 „Personalschlüssel“
3. § 44 Absatz 1 Räumliche und sächliche Ausstattung

(2) Bei der Anwendung der Regelungen von Teil II. Teilhabe am Arbeitsleben sind für andere Leistungsanbieter folgende Besonderheiten zu beachten

1. Andere Leistungsanbieter können nicht nur gemäß § 35 ihren Personenkreis begrenzen, sondern darüber hinaus nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX auch ihre Leistungen (d.h. Begrenzung auf Teilleistungen nach § 58 SGB IX),
2. § 41 gilt unter Beachtung von § 60 Absatz 2 Nummer 5 und 6 SGB IX,
3. Andere Leistungsanbieter bedürfen gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX nicht der förmlichen Anerkennung,
4. Andere Leistungsanbieter müssen gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX nicht über eine Mindestplatzzahl verfügen.

(3) Für die mit anderen Leistungsanbietern abzuschließenden Vereinbarungen nach § 125 Absatz 1 SGB IX gelten im Übrigen die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Rahmenvertrages. Auf § 60 Absatz 3 SGB IX wird ergänzend verwiesen.

D. Schlussvorschriften

§ 57 Leichte Sprache und Barrierefreiheit

Dieser Rahmenvertrag wird in leichte Sprache übersetzt. Den leistungsberechtigten Personen sollen auf Verlangen die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden, über andere Kommunikationshilfen oder in einer anderen für sie geeigneten Form zugänglich gemacht beziehungsweise in leichte Sprache übersetzt werden. Gleiches gilt für den Rahmenvertrag.

§ 58 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 59 Ergänzende Vereinbarungen

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die weitere Bearbeitung des Teil C. Besonderer Teil I. Soziale Teilhabe auf die von der Gemeinsamen Kommission SGB IX beschlossene Projektliste in der jeweils aktualisierten Fassung verwiesen wird.

§ 60 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung²

(1) Der Rahmenvertrag ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Der Rahmenvertrag wurde durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission SGB IX geändert und gilt ab dem Tag nach Beschlussfassung. Anlage 16 zum Landesrahmenvertrag bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der Vergütungen werden die Regelungen zum 01.01.2025 von den Vertragsparteien einer gemeinsamen Überprüfung unterzogen. Zu diesem Zweck wird die Gemeinsame Kommission nach § 23 tätig.

(3) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten. Bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages gilt der bisherige fort.

§ 61 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Mainz, den 11.08.2023

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung


.....

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V.


.....

² Außer Kraft getreten sind für den Bereich der Eingliederungshilfe die Vereinbarung über die Allgemeine Pflegesatzgestaltung in Rheinland-Pfalz vom 1. April 1971, die Vereinbarungen zur Umsetzung des § 93 d Absatz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in Rheinland-Pfalz vom 04. Oktober 2000, der Übergangsvertrag gemäß Artikel 3 der Vereinbarung zur Umsetzung des § 93 d Absatz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in Rheinland-Pfalz vom 15. Dezember 2000 sowie die Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung zur Umsetzung des § 93 d Absatz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in Rheinland-Pfalz vom 23. November 2004.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

bpa

bpa. Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle
Rheinland-Pfalz
Rheinallee 79-81
55118 Mainz
Rheinland-Pfalz@bpa.de

i.v. Julia Schie

Landeskrankenhaus

Ulrich Guntmann

Pfalzlinikum

A. Guntmann

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (vdab)

i.v. Bernd Künze